

Aktenzeichen: 6 AZR 266/93
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Anerkenntnisurteil vom 24. Februar 1994
- 6 AZR 266/93 -

I. Arbeitsgericht
Mainz

Urteil vom 08. Mai 1992
- 2 Ca 96/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 10 Sa 581/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung

Gesetz:

ZPO § 307 Abs. 1, § 128 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 266/93

10 Sa 581/92 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
24. Februar 1994

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

A n e r k e n n t n i s -
u r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 24. Februar 1994 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch
den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und Dr. Armbrüster sowie den ehrenamtlichen Richter Bengs
und die ehrenamtliche Richterin Elias für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
8. Dezember 1992 - 10 Sa 581/92 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Mainz vom 8. Mai 1992
- 2 Ca 96/92 - abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
61,81 DM zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an
sie 61,81 DM als Überstundenvergütung für von ihr seit dem 5. De-
zember 1990 geleistete Überstunden zu zahlen. Arbeitsgericht und
Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Klägerin
verfolgt mit der Revision ihren Klageantrag weiter. Im Revisions-
verfahren hat die Beklagte durch Schriftsatz vom 11. Januar 1994
den Betrag von 61,81 DM und die Kostenpflicht anerkannt. Die Klä-
gerin hat mit Schriftsatz vom 8. Februar 1994 den Erlass eines An-
erkenntnisurteils beantragt. Beide Parteien haben in den genann-
ten Schriftsätzen einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
zugestimmt.

II. Die Beklagte war damit gemäß § 307 Abs. 1 ZPO dem Anerkennt-
nis gemäß ohne weitere Sachprüfung zur Zahlung von 61,81 DM zu



verurteilen und ihr waren die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 ZPO aufzuerlegen.

Die Entscheidung konnte nach Erklärung des Anerkenntnisses im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 307 Rz 4).

Dr. Peifer

Dr. Jobs

Dr. Armbrüster

Bengs

Elias





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)